



UNIVERSITÄT ZU LÜBECK

FORSCHUNGSFÖRDERUNG MEDIZIN

an der
Universität zu Lübeck

Rahmenbedingungen und Richtlinien

Stand: Mai 2020

PRÄAMBEL

Das Forschungsprofil der Lübecker Hochschulmedizin zeichnet sich gemäß der Definition des Wissenschaftsrates durch zwei Forschungsschwerpunkte aus:

- Infektion und Entzündung
- Gehirn, Hormone, Verhalten

Zur Unterstützung und Entwicklung ihres Forschungsprofils setzt die Medizin gezielt Mittel aus dem Landeszuschuss für Forschung und Lehre zur Projektförderung ein. Diese Mittel werden im Wesentlichen zur Einrichtung von Schwerpunktprogrammen (SPP) und zur Förderung von Einzelprojekten (vorwiegend Juniorprojekte, aber auch Habilitationsförderungen für Wissenschaftlerinnen und Promotionsstipendien) vergeben. Hinzu kommt die Förderung von interdisziplinären Verbänden, sogenannten Paketanträgen.

Ziel der Förderung im Einzelverfahren (Förderdauer bis zu zwei Jahre) ist, Nachwuchswissenschaftler/innen die Befähigung zur Einwerbung externer Drittmittel zu ermöglichen, zum Beispiel durch die Erarbeitung notwendiger Vorarbeiten. Gefördert werden aber auch Vorhaben, die der Verbesserung der studentischen Ausbildung dienen.

Interne Schwerpunktprogramme sollen mit einer maximalen Förderdauer von sechs Jahren der Einwerbung von Verbundvorhaben den Weg ebnen. Dazu gehört sowohl die Unterstützung von neuen Kooperationen zugunsten der Herausbildung von Ideen und Strukturen der Profilbildung, wie auch die gezielte Förderung bereits gestärkter Verbände, denen der Schritt zur Einwerbung eines SFB, eines EU-Konsortiums, eines Graduiertenkollegs oder vergleichbarer Förderstrukturen ermöglicht werden soll.

Das Programm der „Lübecker Exzellenzmedizin“ vergibt Stipendien für besonders begabte Studierende der Medizin. Ziel ist, den Lebensunterhalt während der Zeit der Anfertigung der Dissertationsarbeit maßgeblich zu unterstützen und frühzeitig das Interesse an einer wissenschaftlichen Laufbahn zu wecken.

Ein besonderes Anliegen der Universität ist zudem die Förderung der Habilitation von Frauen. Im Rahmen einer Habilitationsförderung unterstützt die Medizin hierfür herausragende Wissenschaftlerinnen bei Ihrem Habilitationsvorhaben.

Alle Projektförderungen basieren auf schriftlichen Anträgen, die durch mindestens zwei interne oder externe Fachgutachter bewertet werden. Auf der Basis dieser Gutachten werden die Mittel durch die Forschungskommission vergeben.

Inhalt

1	ZIELE	4
2	FORSCHUNGSKOMMISSION	4
3	PROMOTIONSSTIPENDIEN	5
	3.1 Promotionsstipendium Lübecker Exzellenzmedizin	5
	3.2 Promotionsstipendium Medizininformatik	6
4	EINZELFÖRDERUNG	8
	4.1 Förderlinien	8
	4.1.1 Anträge auf Juniorförderung	8
	4.1.2 Clinician Scientist-Programm	10
	4.1.3 Anträge zur Förderung der Lehre	12
	4.1.4 Habilitationsförderung für Wissenschaftlerinnen	13
	4.2 Richtlinien der Antragstellung	15
	4.2.1 Form des Antrags	15
	4.2.2 Kostenarten	16
	4.3 Vergabeverfahren	16
	4.3.1 Bewertungskriterien	17
	4.3.2 Verfahrensablauf	17
	4.3.3 Entscheidungsfindung	17
	4.4 Abschlussbericht	18
	4.5 Weitere Bestimmungen	18
5	Interdisziplinäre Verbünde („Paketanträge“)	20
6	Anträge auf Einrichtung von Schwerpunktprogrammen	22
	5.1. Verfahren	23
	5.2. Form des Antrags	24

1 ZIELE

Ziel der Förderlinien an der Sektion Medizin ist die Stärkung qualitativ hochwertiger und international kompetitiver, insbesondere auch interdisziplinärer Forschung. Dabei wird der Profilbildung in der Medizin und der Förderung des frühen Einstiegs junger Nachwuchswissenschaftler*innen in die eigenständige Projektarbeit die größte Bedeutung beigemessen.

Sowohl die klinisch angewandte und die praxisorientierte Forschung, als auch die medizinische Grundlagenforschung werden gleichberechtigt gefördert. Entscheidend für Förderentscheidungen ist allein die wissenschaftliche Qualität eines Antrages im Rahmen der hier vorliegenden Richtlinien.

2 FORSCHUNGSKOMMISSION

Die Forschungskommission Medizin der Universität zu Lübeck führt das Verfahren zur Forschungsförderung entsprechend der nachstehenden Verfahrensrichtlinien unter Leitung der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten Medizin durch.

Der Forschungskommission gehören qua Amt an:

- die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident Medizin als Leitung
- die bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Senatsausschusses Medizin als stellvertretende Leitung
- die Gleichstellungsbeauftragte der Universität

und durch Mitgliederwahl im Senatsausschuss Medizin:

- 9 Professorinnen bzw. Professoren, welche hauptamtlich an der Sektion Medizin der Universität zu Lübeck tätig sind
- 3 Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen der Sektion Medizin
- 1 Student*in der Medizin
- max. 3 ständige Gäste, die die Leitung der Kommission beruft

Die Dauer der Mitgliedschaft der Professorinnen bzw. Professoren und der Angehörigen der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen beträgt jeweils 3 Jahre. Die Mitgliedschaft der Vertretung aus der Gruppe der Studierenden beträgt 1,5 Jahre. Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität ist für die Dauer ihrer Amtszeit Mitglied der Forschungskommission Medizin.

Die direkte Wiederwahl von Mitgliedern nach Ablauf einer Wahlperiode ist nicht möglich. Für die Mitglieder der Forschungskommission Medizin können keine Vertreter*innen eingesetzt werden.

Eine kontinuierliche Arbeit des Gremiums ist zu gewährleisten.

Die Leitung kann Gäste zu den Sitzungen der Kommission einladen.

Die Forschungskommission Medizin beschließt unabhängig über die der Sektion Medizin für die Forschung bereitgestellten Mittel. Die Kommission stellt die Richtlinien für die verschiedenen Antragsarten auf. Proporzgesichtspunkte sind dabei ausgeschlossen.

3 PROMOTIONSSTIPENDIEN

3.1 Promotionsstipendium Lübecker Exzellenzmedizin

Ziel des Promotionsstipendiums der Lübecker *Exzellenzmedizin* ist die Förderung von Studierenden der Medizin bei der Anfertigung einer Promotionsarbeit.

Zu diesem Zweck vergibt die Sektion Medizin Stipendien an herausragende Studierende der Medizin, die im Rahmen ihres Studiums die Anfertigung einer Doktorarbeit zu einem Forschungsthema aus der Medizin anstreben.

Förderziel Anfertigung einer Doktorarbeit zu einem Forschungsthema aus der Medizin

Finanzumfang

- 750 Euro pro Monat über einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten, eine Verlängerung um weitere 6 Monate auf bis zu insgesamt 12 Monate ist möglich.
- Reisemittel (z.B. für Kongressreisen oder Forschungsaufenthalte) bis insgesamt max. 500 Euro

Voraussetzungen

- Es können sich Studierende der Medizin der Universität zu Lübeck bewerben, die den 1. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung mindestens mit der Note 2,5 absolviert haben und sich im 5. bis 8. Fachsemester befinden.
- Das zu bearbeitende Projekt muss durch mindestens ein habilitiertes Mitglied der Sektion Medizin betreut werden.
- Für den beantragten Förderzeitraum muss ein Freisemester genommen werden.

Bewerbung • Eine Bewerbung ist zweimal im Jahr möglich. Einsendeschluss ist in der Regel im Juni bzw. Dezember. Die genauen Termine werden auf den Internetseiten der Forschungsförderung Medizin bekannt gegeben.

- Eine Förderung kann für das jeweils folgende Semester beantragt werden.

Zur Abfassung der Bewerbung steht auf den Internetseiten der Forschungsförderung Medizin ein entsprechendes Formblatt zur Verfügung.

Die Antragstellung erfolgt elektronisch. Die Bewerbungsunterlagen, bestehend aus dem ausgefüllten Formblatt, dem Abiturzeugnis, dem Zeugnis über den 1. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und einem Motivationsschreiben, sind elektronisch als PDF bei der Stabsstelle Forschung einzureichen.

Das Motivationsschreiben sollte im Umfang 1-2 Seiten nicht überschreiten und neben der individuellen Zukunftsperspektive die Hintergründe der Themenauswahl darlegen. Die Bewerbungsunterlagen können durch weitere Dokumente ergänzt werden. Diese sollten entweder herausragende Leistungen mit Bezug zur Medizin darlegen oder andere, für den Antrag besonders relevante Zusatzinformationen liefern.

Auswahl

Die Begutachtung der Bewerbungen erfolgt durch habilitierte Fachwissenschaftler*innen der Sektion Medizin oder kooperierender wissenschaftlicher Einrichtungen mit biomedizinischer Forschung. Grundlage der Beurteilung sind Zeugnisnoten, individuelle Leistungen und Qualität des wissenschaftlichen Vorhabens (Projektskizze, Arbeitsprogramm, Zeitplan, Umfeld). Daneben werden Innovation und Originalität des Projektvorschlags und die Vorleistungen der Betreuerin bzw. des Betreuers berücksichtigt.

Abschlussbericht: Spätestens 3 Monate nach Ende der Förderung ist durch die Stipendiatin bzw. den Stipendiaten ein Abschlussbericht einzureichen, in dem der aktuelle Stand des Promotionsvorhabens beschrieben wird.

Verlängerung Eine Verlängerung ist nur in direktem Anschluss an die laufende Förderung möglich und ist schriftlich bis 3 Monate vor Ende der Förderung zu beantragen.

Für die Beantragung einer Verlängerung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Empfehlung der Betreuerin oder des Betreuers
- b) Fortschrittsbericht der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten, in dem die bisherigen Ergebnisse und der zeitliche Verlauf dargestellt sind.
- c) Arbeits- und Zeitplan für den Zeitraum der beantragten Verlängerung.

3.2 Promotionsstipendium Medizininformatik

Das Stipendienprogramm Medizininformatik richtet sich in der Regel an Studierende der Medizin, die den Dr. med. anstreben, Interesse an einer Doktorarbeit im Querschnittsbereich von Medizin und Informatik haben und bereit sind, unter Nutzung eines Freisemester an einem entsprechenden Projekt zu arbeiten.

Mit der Förderung dieser Arbeiten möchte die Sektion Medizin speziell Projekte an dieser Schnittstelle unterstützen. Der Projektschwerpunkt soll im Bereich der Datenwissenschaften liegen.

Anforderungen an das Projekt:

- Das Projekt muss für eine medizinische Promotion am Querschnittsbereich von Medizin und Informatik geeignet sein.
- Da es sich um eine Promotion zum Grad des Dr. med. handelt, muss das Projekt schwerpunktmäßig in der Medizin verortet sein.
- Betreuung des Doktoranden durch eine*n Hochschullehrer*in aus der Sektion Medizin, der durch eine*en Hochschullehrer*in aus der Sektion MINT unterstützt wird.

Ausstattung:

- Das Stipendium ist mit 750 Euro pro Monat für die Dauer von 6 Monaten ausgestattet.
- Reisekostenerstattung in Höhe von bis zu 500 € für die Teilnahme an Kongressen oder Tagungen
- Für den beantragten Förderzeitraum muss ein Freisemester genommen werden.

Antragstellung:

Die Einreichung von Projektvorschlägen erfolgt durch das Betreuerenteam und ist einmal im Jahr nach Aufruf möglich. Einsendeschluss ist in der Regel im Januar. Der genaue Termin wird auf den Internetseiten der Forschungsförderung Medizin bekannt gegeben.

Für die Antragstellung ist das auf den Internetseiten der Forschungsförderung zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden.

Auswahl:

Die Begutachtung und Auswahl geeigneter Projektvorschläge erfolgt durch ein Auswahlkomitee, das aus Mitgliedern der Forschungskommission Medizin und Vertreterinnen bzw. Vertretern der Sektion MINT gebildet wird. Das Auswahlkomitee steht unter der Leitung der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten Medizin.

Abschlussbericht:

Spätestens 3 Monate nach Ende der Förderung ist durch die Stipendiatin bzw. den Stipendiaten ein Abschlussbericht einzureichen, in dem der aktuelle Stand des Promotionsvorhabens beschrieben wird.

4 EINZELFÖRDERUNG

Mit der Förderung von Juniorprojekten unterstützt die Sektion Medizin den frühen Einstieg von Nachwuchswissenschaftler*innen in die eigenständige Projektarbeit. Ärztinnen und Ärzte haben die Möglichkeit im Rahmen des Clinician Scientist Programms eine Unterstützung für die Durchführung ihres Forschungsprojekts zu erhalten. Daneben werden Projekte, die zur Verbesserung der Lehre beitragen, sowie Projekte, die Voraussetzungen für die Habilitation schaffen und zugleich dem Gleichstellungsgedanken dienen, gefördert.

4.1 Förderlinien

4.1.1 Anträge auf Juniorförderung

Ziel:

- Förderung von innovativen Projekten aus allen Bereichen der Medizin mit dem Ziel der Erlangung von Drittmittelfähigkeit. Die Juniorförderung richtet sich an Nachwuchswissenschaftler*innen bis zu einer Altersgrenze von 35 Jahren.
- Ziel der Förderlinie ist eine Anschubfinanzierung zur Vorbereitung eines erfolgreichen Drittmittelantrages.

Begutachtung:

- durch interne und/oder externe Fachgutachter*innen wissenschaftlicher Einrichtungen

Finanzumfang:

- Mittel bis zu 37.500 € pro Jahr, inkl. Reisekostenerstattung in Höhe von max. 750 € pro Förderjahr
- die Beantragung der eigenen Stelle ist prinzipiell möglich

Kriterien:

- innovative Vorhaben promovierter Wissenschaftler*innen, die einer Einrichtung der Sektion Medizin angehören
- Altersgrenze: 35 Jahre zum Zeitpunkt der jährlichen Abgabefrist für die Antragstellung

Antragstellung:

Die Antragstellung ist einmal im Jahr nach Aufruf möglich und erfolgt elektronisch.

Für die Antragstellung ist das auf den Internetseiten der Forschungsförderung Medizin zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden.

Dem Antrag sind darüber hinaus beizulegen:

- Ein Begleitschreiben des/der Klinik- oder Institutsdirektors /in ist dem Antrag beizufügen.
- Falls vorhanden ein Votum der Ethikkommission

- Klinische Studien müssen eine biometrische Beratung einholen und ggf. ein Studienprotokoll vorlegen.

Förderdauer:

- max. 2 Jahre

Nach Ablehnung ist eine erneute Antragstellung zum selben Thema prinzipiell möglich, erfordert aber entsprechend der Kommentare der Gutachter*innen eine signifikante und deutlich erkennbare Überarbeitung des Antrags.

Eine kostenneutrale Verlängerung im Rahmen einer Projektbewilligung ist auf formlosen, schriftlichen Antrag hin (bis 2 Monate vor Ende des Bewilligungszeitraums) möglich, erfordert jedoch einen Zwischenbericht zum Stand des Projektes und genaue Angaben zum bisherigen Projektverlauf.

Kostenneutrale Verlängerungen für Elternzeit sind ebenfalls formlos zu beantragen. Der Umfang der geplanten Arbeitszeit kann flexibel vereinbart werden, Verzögerungen von mehr als einem Jahr bedürfen eines Antrages mit Darlegung des aktuellen Erkenntnisstandes und eines Arbeitsplans.

Abschlussbericht:

Bis spätestens drei Monate nach Ablauf der Förderung muss der Leitung der Kommission ein mindestens zwei bis drei Seiten umfassender Bericht zugehen, aus dem die wissenschaftliche Verwertung des Projekts (Publikationen, Drittmittel-Einwerbungen) und resultierende Perspektiven der Projektleitung hervorgehen. Bleiben Abschlussberichte aus, kann dies zum Ausschluss der jeweiligen Einrichtung im nächsten Verfahrensdurchlauf der jeweiligen Förderlinie führen.

4.1.2 Clinician Scientist-Programm

Diese Förderlinie richtet sich an Medizinerinnen und Mediziner, die für die Durchführung ihres Forschungsprojekts eine Freistellung von der klinischen Tätigkeit benötigen. Dies soll über die Finanzierung der eigenen Stelle ermöglicht werden.

Das Programm umfasst die Dauer von drei Jahren. Hiervon sind 1,5 Jahre für die Forschung und 1,5 Jahre für die klinische Weiterbildung vorgesehen.

Die Teilnehmer des Programms werden in die Clinician Scientist School Lübeck (CSSL) aufgenommen und nehmen an dem dort beschriebenen begleitenden Weiterbildungscurriculum (Transferable Skills – Programm) sowie dem Mentoring - Programm teil. Weiterführende Informationen hierzu sind den Internetseiten des UKSH im Bereich Forschung und Lehre zu entnehmen.

<https://www.uksh.de/Forschung+Lehre/Clinician+Scientists/Clinician+Scientist+Programme/Clinician+Scientist+Program+Connecting+Brain+Metabolism+and+Inflammation+%E2%80%93+Mechanisms+and+Disease+Expression/Details+CSSL+Projekt-p-63218.html>

Begutachtung:

- durch zwei interne oder externe, nicht befugene Fachgutachter*innen wissenschaftlicher Einrichtungen

Förderumfang:

- Finanzierung der eigenen Stelle bis TVÄ1 (50% über 24 Monate oder 100% über 12 Monate) für die Bearbeitung des beantragten Forschungsprojekts, max. 75.000 Euro für 2 Jahre

Kriterien:

- Abgeschlossene Promotion (Rigorosum erfolgreich abgelegt)
- Vergabe an klinisch und wissenschaftlich tätige Ärztinnen und Ärzte, begleitend zur Facharztausbildung, idealerweise 2 Jahre klinische Erfahrung

Antragstellung:

- Die Antragstellung ist einmal im Jahr nach Aufruf möglich
- Die Antragstellung erfolgt elektronisch. Für die Antragstellung ist das auf den Internetseiten der Forschungsförderung zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden.
- Dem Antrag sind darüber hinaus beizulegen:
 - Die verbindliche Zusage der Klinik- bzw. Institutsleitung, dass die Projektleiterin bzw. der Projektleiter im Falle der Förderung ein weiteres Jahr aus Mitteln der Klinik unterstützt wird und dabei auch weiterhin eine 50%ige Freistellung von der klinischen Tätigkeit für Forschungsarbeiten erhält

- Ein Karriereplan, der den klinischen und wissenschaftlichen Pfad bis zum Ende der Facharztweiterbildung beschreibt

Ziel:

- Ziel der Förderung ist die gleichzeitige Entwicklung der Karriere in der Facharztweiterbildung und Forschung, möglichst mit einer Anschlussfinanzierung über die DFG (z.B. Einwerbung der eigenen Stelle).

Abschlussbericht:

Bis spätestens drei Monate nach Ablauf der Förderung muss der Leitung der Kommission ein mindestens zwei bis drei Seiten umfassender Bericht zugehen, aus dem die wissenschaftliche Verwertung des Projekts (Publikationen, Drittmittel-Einwerbungen) und resultierende Perspektiven der Projektleitung hervorgehen.

4.1.3 Anträge zur Förderung der Lehre

Ziel ist die Förderung von Projekten, die sich auf die Ergänzung und Verbesserung der Qualität der Lehre im Studiengang Humanmedizin beziehen.

Begutachtung

- Durch zwei interne oder externe Gutachter, die der Studienausschuss im Auftrag der Forschungskommission benennt

Finanzumfang

- Einmalige Mittelvergabe bis zu max. 50.000 €

Kriterien Das Projekt muss:

- ein neues Lehr- und Lernkonzept entwickeln oder ein vorhandenes wesentlich verbessern
- Unterrichtsformen betreffen, die der aktuellen AO entsprechen
- Keine spezifische Einzellösung darstellen, sondern ein auch von anderen Einrichtungen nutzbares Konzept zur Verbesserung der Lehre verfolgen
- möglichst viele Studierende erreichen
- vorab mit dem Studiengangleiter Medizin besprochen werden

Antragstellung

- elektronisch als PDF an den Leiter / die Leiterin der Forschungskommission Medizin gem. Formblatt „Förderung Lehre“
- Die Antragstellung ist einmal im Jahr nach Aufruf möglich.
- Ein Begleitschreiben des Studiengangleiters Medizin ist dem Antrag beizufügen

Abschlussbericht

- in zweifacher Ausfertigung bis drei Monate nach Ablauf des Projektes, ein Exemplar ist zu richten an den Vizepräsidenten / die Vizepräsidentin Medizin und ein weiteres an die Studiengangleitung Medizin (s. Formblatt “Bericht Förderung Lehre“)
- Eine kostenneutrale Verlängerung von Lehrprojekten ist bis zwei Monate vor Ende der Förderlaufzeit möglich und erfordert eine Darlegung des Projektstandes.

4.1.4 Habilitationsförderung für Wissenschaftlerinnen

Die Habilitationsförderung für Wissenschaftlerinnen der Sektion Medizin dient der Unterstützung von Nachwuchswissenschaftlerinnen, die sich habilitieren möchten. Ziel ist es u.a., diesen Wissenschaftlerinnen eine Freistellung von der klinischen Tätigkeit für Forschungszeiten oder vergleichbare Freiheiten zu ermöglichen, um die derzeit noch zu geringe Habilitationsquote von Wissenschaftlerinnen zu erhöhen.

Bei der wissenschaftlichen Beurteilung werden neben wissenschaftlichen Vorleistungen auch bisherige Drittmittelinwerbungen und Publikationsleistungen der Antragstellerin berücksichtigt.

Begutachtung

- durch zwei interne oder externe, nicht befangene Fachgutachter*innen wissenschaftlicher Einrichtungen

Finanzumfang

- bis zu 30.000 €

Kriterien Vergabe:

- an Wissenschaftlerinnen mit hervorragenden wissenschaftlichen Entwicklungsperspektiven, die sich in der Endphase der Habilitation befinden und mindestens 6 Originalarbeiten als Erst- oder Letztautor vorweisen können. Alternativ ist eine Bewerbung auch möglich, wenn 5 Originalarbeiten als Erst- oder Letztautor sowie 5 weitere Originalarbeiten, bei denen ein substantieller Anteil durch die Antragstellerin erbracht wurde, vorliegen.
- Antragstellung frühestens 3 Jahre nach der Promotion
- zur Abschlussfinanzierung der Habilitation (bspw. Finanzierung der eigenen Stelle, Unterstützung bei Freistellung von klinischer Tätigkeit oder Zuschuss zur Kinderbetreuung)
- Ziel der Förderung ist die Einreichung der Habilitationsschrift am Ende der Förderphase

Antragstellung

- Die Antragstellung erfolgt elektronisch und ist zweimal im Jahr möglich. Einsendeschluss ist in der Regel im Januar bzw. Juni. Die genauen Termine werden auf den Internetseiten der Forschungsförderung Medizin bekannt gegeben.
- Für die Antragstellung ist das auf den Internetseiten der Forschungsförderung Medizin zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden.

Förderungsdauer

- je nach Antragsvolumen und Förderbedarf, in der Regel 6 - 12 Monate, Habilitationsförderungen sind nicht verlängerbar

Abschlussbericht

Ein Abschlussbericht ist bis drei Monate nach Ablauf der Förderung einzureichen, dabei ist der Stand des Habilitationsverfahrens darzulegen (siehe entsprechendes Formblatt auf den Internetseiten der Forschungsförderung Medizin).

4.2 Richtlinien der Antragstellung

1. Im Bereich Juniorförderung sind ausschließlich promovierte, aber noch nicht habilitierte Wissenschaftler*innen antragsberechtigt, die einer Einrichtung der Medizin an der Universität zu Lübeck angehören. Für den Abschluss der Promotion und die Altersgrenze ist die Abgabefrist für die jährliche Antragstellung maßgebend.
2. Im Ausland erworbene Abschlüsse zum Doktor der Medizin (z.B. M.D.) werden anerkannt, wenn die Ergebnisse der Abschlussarbeit in Form einer Originalarbeit publiziert wurden, bei der die bzw. der Antragsteller*in Erst- oder Co-Autor*in ist oder die entsprechende akademische Zusatzqualifikation in Form einer Urkunde nachgewiesen werden kann.
3. Alle Wissenschaftler*innen und Studierende können höchstens einen Antrag pro Jahr einreichen, dabei dürfen maximal vier Anträge pro Einrichtung eingereicht werden.
4. Eine erneute Einreichung vormals abgelehnter Projektanträge ist nur möglich, wenn auf Basis der Begutachtung des Vorjahres eine nachvollziehbare Überarbeitung wesentlicher Aspekte vorgenommen wurde.
5. Eine Juniorförderung kann von jeder bzw. jedem Wissenschaftler*in nur einmal in Anspruch genommen werden. Grundsätzlich muss bei Antragstellung für den beantragten Förderzeitraum ein Arbeitsverhältnis mit einer Antragsberechtigten Einrichtung der Universität zu Lübeck nachgewiesen werden können.
6. Projektanträge aus Einrichtungen außerhalb der Medizin können nur im Rahmen von Verbundinitiativen (Paketanträge und SPP) und unter der Voraussetzung der Spiegelfinanzierung des Projekts durch die jeweilige Einrichtung in Höhe von 50% gefördert werden.
7. Im Bereich der Juniorförderung kann der Projektbeginn wegen Elternzeit oder Krankheit um maximal 12 Monate verschoben werden.
8. Bei der Bemessung der Altersgrenze können Elternzeiten von bis zu 2 Jahren pro Kind berücksichtigt werden.
9. Wissenschaftler*innen, die bereits eine Projektförderung in Form einer Sachbeihilfe durch DFG oder BMBF erhalten haben, können im Rahmen der Juniorförderung nicht berücksichtigt werden.

4.2.1 Form des Antrags

Zur Erstellung von Anträgen auf Einzelförderung stehen auf den Internetseiten der Universität unter <http://www.uni-luebeck.de/forschung/interne-foerderlinien.html> die entsprechenden Formblätter zur Verfügung, deren Verwendung obligatorisch ist.

4.2.2 Kostenarten

Mittel können beantragt werden für (orientiert an DFG-Werten):

- Personal

- wissenschaftliches Personal (E13-65%-Stelle f. Doktoranden entspricht max. 42.000 € p.a.)
- ärztliches, wissenschaftliches Personal im Rahmen des Clinical Scientist (TVÄ1-Stelle entspricht 90.000 € p.a.)
- technisches Personal (z. B. MTA, E8-50%-Stelle entspricht max. 24.000 € p.a.)
- wissenschaftliche Hilfskräfte

- Verbrauchsmaterial (max. 15.000 € p.a., 18.000 € p.a. in begründeten Ausnahmefällen)

- Investitionen (Geräte – nur, wenn nicht der Grundausstattung zuzuordnen)

- Reisekosten zu wissenschaftlichen Veranstaltungen mit Eigenbeitrag bis zu max. 750 € p.a.

In diesem Zusammenhang ist außerdem zu beachten:

- Soweit für beantragte Personalmittel bereits namentlich bekannte wissenschaftliche Mitarbeiter vorgesehen sind, sind den Anträgen dementsprechend aussagekräftige Angaben und Unterlagen beizufügen.

Bei einer Bewilligung sind die üblichen Einstellungsverfahren einzuhalten (Stellenausschreibung).

- Für Investitionen gelten die üblichen Beschaffungsgrundsätze. Entsprechende Angebote sind dem Antrag beizufügen. Die Auswahl ist kritisch zu begründen.

4.3 Vergabeverfahren

Details der Förderprogramme werden durch die Forschungsförderung auf der Homepage der Universität bzw. der Sektion Medizin ausgeschrieben.

Nur vollständige und rechtzeitig eingereichte Anträge werden bearbeitet. Auf Basis der Empfehlungen von mindestens zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern entscheidet die Forschungskommission Medizin unter Ausschluss befangener Mitglieder über Bewilligungen.

Für eine ggf. nötige Freistellung im Falle der Förderung muss eine schriftliche Zusage der Klinikleitung vorliegen.

Bei Beantragung im Rahmen des Clinical Scientist muss darüber hinaus die Zusage erfolgen, dass die Projektleitung im Falle der Förderung ein weiteres Jahr aus Mitteln der Klinik unterstützt wird und dabei auch weiterhin eine 50%ige Freistellung von der klinischen Tätigkeit für Forschungsarbeiten erhält.

Doppelförderungen sind auszuschließen.

4.3.1 Bewertungskriterien

- I. Wissenschaftliche Qualität (Fragestellung, Methodik, Aufbau und Arbeitsprogramm)
- II. Wissenschaftliche Relevanz (Aktualität, Originalität)
- III. Realisierbarkeit des Arbeitsprogramms
- IV. Verhältnismäßigkeit von Inhalt und Aufwand des Arbeitsprogramms zu den beantragten Mitteln
- V. Qualifikation / wissenschaftliche Vorleistungen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers
- VI. Wissenschaftliches Umfeld und Integration am Standort

Zu berücksichtigen ist auch die Bereitstellung einer ausreichenden Grundausstattung unter Einschluss von Verbrauchsmaterialien seitens der Kliniken bzw. Institute.

Zudem sind einschlägige Vorgaben der DFG zur Ethik in der Wissenschaft einzuhalten.

Befangenheit an jeder Stelle des Begutachtungsverfahrens ist anzugeben.

4.3.2 Verfahrensablauf

Für jeden Antrag wird ein Mitglied der Forschungskommission für den weiteren Begutachtungs- und Auswahlprozess als Berichterstatter*in benannt.

Die Auswahl der Gutachter*innen liegt grundsätzlich im Ermessensbereich der Mitglieder der Forschungskommission. Die Gutachter*innen sollen habilitiert sein oder eine vergleichbare wissenschaftliche Qualifikation aufweisen. Jeder Antrag wird durch mindestens 2 Gutachter*innen bewertet. Gegebenenfalls können weitere Gutachten herangezogen werden.

Ist die Einrichtung eines Mitglieds der Forschungskommission selbst in einen Antrag involviert, so nimmt das betroffene Kommissionsmitglied über diesen Antrag keine Bewertung vor und beteiligt sich nicht an der Entscheidung über den Antrag.

Desgleichen werden die Gutachter*innen explizit aufgefordert, eine Eigenbeteiligung oder andere potentielle Interessenskonflikte anzuzeigen. Der Antrag ist dann an die Forschungskommission zurück zu geben.

4.3.3 Entscheidungsfindung

Die endgültige Entscheidung über die Förderung von Anträgen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Finanzmittel durch die Forschungskommission auf Grundlage der Gutachten, der Bewertung durch die bzw. den Berichterstatter*in und der inhaltlichen Diskussion zum Antrag.

Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident Medizin benachrichtigt die Antragsteller*innen über die Entscheidung der Forschungskommission. Die Entscheidungen der Kommission sind endgültig, Widerspruch ist nicht möglich.

Bei Ablehnungen werden nach Anfrage durch die bzw. den Antragsteller*in Informationen zur Beurteilung und ggf. auch Hinweise der Gutachter*innen für eine erneute Antragstellung gegeben. Die Gutachter*innen und Berichtersteller*innen bleiben in jedem Fall anonym.

Mit der Einreichung des Antrages erkennen die Antragsteller*innen die Vergabebedingungen an.

4.4 Abschlussbericht

Für die Arbeit der Forschungskommission ist die Dokumentation von Ergebnissen von entscheidender Bedeutung. Diese Dokumentation hat bis spätestens 3 Monate nach Abschluss jedes geförderten Projektes in Form eines Abschlussberichtes zu erfolgen.

Zur Abfassung des Abschlussberichtes sind die auf der Homepage der Universität und die über die Forschungsförderung erhältlichen Formblätter zu verwenden. Er ist an die Forschungskommission zu richten.

Wird der Abschlussbericht nicht fristgerecht eingereicht, ist die Forschungskommission Medizin ermächtigt, die bzw. den Antragsteller*in und/oder die entsprechende Einrichtung im Folgejahr aus dem jeweiligen Förderverfahren auszuschließen.

4.5 Weitere Bestimmungen

- Die finanzielle Projektabwicklung erfolgt durch die Drittmittelbewirtschaftung am UK SH. Auskünfte sind dort einzuholen, alle inhaltlichen Anträge oder Anfragen sind hingegen über die Forschungsförderung an die Sektion Medizin bzw. die Leitung der Forschungskommission zu richten.

Die Verwendung der Mittel ist streng an das geförderte Projekt gebunden; eine Umwidmung der Mittel auf ein anderes Forschungsprojekt oder eine andere Person ist nicht zulässig. Vor allem im Bereich der Juniorförderung handelt es sich um persönliche Fördermittel zur Unterstützung eines individuellen Werdegangs, daher erhält ausschließlich die jeweilige Projektleitung Zugang zum Finanzierungsschlüssel des Projekts.

- Endet das Beschäftigungsverhältnis einer Antragstellerin bzw. eines Antragstellers an der Universität zu Lübeck (z. B. durch Rufannahme o. a.), so kann sie bzw. er über bewilligte und noch nicht verausgabte Projektmittel nicht weiter verfügen (Mittel können nicht an eine andere Einrichtung mitgenommen werden).
- Die zugewiesenen Projektmittel für Personal- und Verbrauchsmittel sind bis zu einer Höhe von 30% gegenseitig deckungsfähig. Eine Umwidmung zwischen den einzelnen Kategorien ist schriftlich zu beantragen. Anträgen auf Umwidmung oder Verlängerung der Laufzeit ist bei fortgeschrittener Förderdauer der Sachstand im Projektverlauf in Form eines Zwischenberichtes beizufügen.

- Anträge, die bereits in einem vorangegangenen Verfahren gestellt wurden und durch umfangreiche Überarbeitung erneut zur Einreichung gelangen, unterliegen einer komplett neuen Begutachtung in einem neuen, unabhängigen Verfahren. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein Antrag wieder von denselben Gutachtern beurteilt wird.
- Eine noch während der Laufzeit beantragte oder eingeworbenen externe Förderung desselben Projekts ist der Forschungskommission umgehend anzuzeigen. Dabei ist eine Überschneidung der Projektfinanzierung für die Dauer von bis zu 6 Monaten möglich.

5 Interdisziplinäre Verbände („Paketanträge“)

Sog. „Paketanträge“ sind eine kooperative Form der Juniorförderung und dienen der interdisziplinären Zusammenarbeit von Nachwuchswissenschaftler*innen aus **mindestens drei verschiedenen Einrichtungen** der Medizin (einschließlich Forschungszentrum Borstel oder Fraunhofer EMB), die sich zu einem gemeinsamen Rahmenthema zusammenfinden.

Begutachtung

- Teilprojekte in Nachwuchsverbänden werden durch interne und/oder externe Fachgutachter*innen wissenschaftlicher Einrichtungen sowohl einzeln als auch in ihrer Relevanz für den Synergieeffekt des Gesamtvorhabens bewertet.
- Kommt ein Verbund nicht zustande, haben die Teilprojekte die Möglichkeit im Rahmen der Juniorförderung eine Unterstützung zu beantragen, sofern die dort geltenden Zulassungskriterien erfüllt sind.

Finanzumfang

- Mittel bis zu 37.500 € pro Jahr (inkl. Reisekostenerstattung in Höhe von max. 750 € pro Förderjahr).

Kriterien

- Vergabe nur an innovative, am Forschungsprofil orientierte Vorhaben promovierter Wissenschaftler*innen an Einrichtungen der Medizin, die bei Antragstellung nicht älter als **40 Jahre** sind.

Ziele

- Anschubfinanzierung für weitere Drittmittelanträge, Weichenstellung für interdisziplinäre Kooperationen zum Ausbau des universitären Forschungsprofils und Integration von Nachwuchswissenschaftler*innen in etablierte Schwerpunkte.

Antragstellung

- Alle Teilanträge sind in Form der Junioranträge zu verfassen und für den Paketantrag in gebundener Gesamtform elektronisch als PDF einzureichen (siehe Formblatt zur Abfassung von Junioranträgen). Eingangs sind das Rahmenthema, der Synergieeffekt der Kooperation und die wissenschaftliche Zielsetzung darzulegen.
- Die Antragstellung ist einmal im Jahr nach Aufruf möglich.
- Nach Antragstellung erfolgt im Rahmen des jährlichen SPP-Kolloquiums eine öffentliche Präsentation durch den Sprecher.
- Die Förderentscheidung erfolgt durch die Forschungskommission auf Basis von mindestens zwei unabhängigen Gutachten.

Förderdauer

- Die Förderung erfolgt zunächst für die Dauer von 2 Jahren. Die Förderung für ein weiteres drittes Jahr ist möglich. Ein entsprechender schriftlicher Antrag muss bis zum 01.08. des jeweiligen Jahres bei der Forschungskommission eingereicht werden. Die Bewilligung ist daran gebunden, dass aus jedem der Teilprojekte spätestens bis zum 30.11. des Jahres eine Antragstellung bei der DFG oder einem vergleichbaren externen Drittmittelgeber erfolgt ist. Dies ist über die Vorlage einer Eingangsbestätigung bis zum 15.12. nachzuweisen.
- Eine kostenneutrale Verlängerung im Rahmen einer Projektbewilligung ist formlos, auf schriftlichen Antrag hin, (bis 2 Monate vor Ende des Bewilligungszeitraums) möglich, erfordert jedoch einen Zwischenbericht zum Sachstand des Projekts.

Abschlussbericht

Bis spätestens zwei Monate nach Ablauf der Förderung muss der Leitung der Forschungskommission ein Bericht zugehen, aus dem die wissenschaftliche Verwertung des Gesamtprojekts (Publikationen, Drittmittel-Einwerbungen) und resultierende Perspektiven der einzelnen Projektleitungen hervorgehen. Bleiben Abschlussberichte aus, kann dies zum Ausschluss der jeweiligen Einrichtung im nächsten Verfahrensdurchlauf der jeweiligen Förderlinie führen.

6 Anträge auf Einrichtung von Schwerpunktprogrammen

Die Förderung von Schwerpunktprogrammen dient der Schärfung des wissenschaftlichen Profils der medizinischen Forschung an der Universität zu Lübeck. Durch die interdisziplinäre Zusammenarbeit von mindestens 4 Institutionen soll eine Zusammenarbeit etabliert werden, durch die besonders relevante Forschungsgebiete derart erschlossen und ausgebaut werden können, dass bestehenden oder neuen Forschungsschwerpunkten Förderungen auf Verbundforschungsniveau möglich werden.

Es werden maximal 3 Schwerpunktprogramme zugleich gefördert. Zielsetzung ist primär die Befähigung zur Beantragung eines extern geförderten Forschungsverbundes (z. B. Forschergruppe, Klinische Forschergruppe, Sonderforschungsbereich), wünschenswert sind ebenfalls positive infrastrukturelle Effekte für die Lübecker Forschungslandschaft. Die Förderdauer beträgt maximal sechs Jahre (3 x 2 Jahre).

Nach Ablauf eines zweijährigen Förderabschnittes ist ein Neuantrag erforderlich, aus dem die Entwicklungsperspektive, die wissenschaftlichen Ziele und der strategische Beitrag zur Profilbildung für die Medizin ersichtlich werden.

Schwerpunktprogramme sind zu einer Ergebnispräsentation im Rahmen des jährlichen Schwerpunkt-Kolloquiums verpflichtet.

Gleiche Interessen mehrerer Wissenschaftler*innen der Universität zu Lübeck, z. B. an gleichen Methoden (z. B. Molekularbiologie, Operationstechniken, u. a.) oder an gleichen Systemen (z. B. Endokrinium o.ä.) allein führen in einer reinen Addition der Projekte nicht zwangsläufig zu einer Schwerpunkt-Förderung. Für eine erfolgreiche Förderung sind in einem kompetitiven Verfahren die unten dargestellten Kriterien zu erfüllen.

Der Beantragungs- und Beurteilungsmodus entspricht der Bedeutung des Verfahrens.

Begutachtung Es können interne und externe Gutachter*innen benannt werden.

Finanzumfang Es erfolgt eine individuelle Festlegung durch die Forschungskommission Medizin, gefördert werden nur Einrichtungen der Sektion Medizin.

Kriterien

1. Durch einen zu charakterisierenden Synergie-Effekt muss erkennbar sein, dass der Verbund mehr darstellt als die Summe seiner Teilprojekte und zur inhaltlichen Weiterentwicklung des bestehenden Forschungsprofils beitragen wird. Neuanträge für bereits geförderte SPPs müssen ausgehend von einer Zwischenbewertung der erreichten Zeile eine resultierende Entwicklungsperspektive und ihre wissenschaftlichen Ziele für die nächste Förderperiode darlegen.
2. Bei sehr umfangreichen Gebieten (z. B. Immunologie, Endokrinologie, Onkologie o. ä.), die von der Kapazität her (theoretisch erforderliches Förderungsvolumen) nicht insgesamt gefördert

werden können, muss eine Konzentration auf einen realisierbaren, umschriebenen Aspekt des Gesamtgebietes erkennbar sein (methodisch, Fragestellung, etc.).

3. Das innovative, kreative Element der Gruppe und der durch die Arbeit der Gruppe zu erwartende Erkenntnisgewinn müssen überzeugend dargelegt werden.
4. Die Qualifikation der Teilprojektleiter zur erfolgreichen Mitarbeit im Schwerpunktprogramm muss durch die Angabe von bisher eingeworbenen Projekt-spezifischen Drittmitteln (peer-reviewed) sowie durch die Angabe herausragender Projekt-bezogener Publikationsleistungen nachgewiesen werden. Dabei gilt als Richtlinie, dass mindestens ein externer Drittmittelantrag bewilligt sein muss.
5. Bereits erkennbare Kooperationen der einzelnen Gruppenmitglieder, insbesondere auch mit Partnereinrichtung und/oder Instituten benachbarter Disziplinen, sind essentiell.
6. Jeder Schwerpunkt-Antrag muss sich mit dem Forschungsprofil der Medizin auseinandersetzen. Gebiete, die bereits mit Förderungen auf SFB-Niveau ausgestattet sind, sind nicht antragsberechtigt, da Schwerpunktprogramme dem Ausbau des Forschungsprofils dienen.

5.1. Verfahren

- Grundlage ist ein schriftlicher Antrag in Anlehnung an die Antragstellung für einen Sonderforschungsbereich (siehe DFG-Merkblätter 60.00 und 60.10 unter <http://www.dfg.de/forschungsfoerderung/formulare/gesamt.html>), welcher in einem theoretischen Teil auf die obigen Punkte eingehen und in einem praktischen Teil die geplanten Einzelprojekte skizzieren soll (Thema, Mitarbeiter, Zeitraum, beantragtes Fördervolumen etc.).
- Der Antrag soll durch den wissenschaftlichen Werdegang der Mitarbeiter (u. a. Publikationen, Förderungen, Impact-Faktoren) ergänzt werden.
- Nach Antragstellung erfolgt im Rahmen des jährlichen SPP-Kolloquiums eine öffentliche Präsentation durch den Sprecher und ggf. einige Teilprojektleiter. Die Entscheidung zur Finanzierung erfolgt durch die Forschungskommission auf Basis von mindestens zwei unabhängigen Gutachten.

Antragstellung	elektronisch als PDF an die Stabsstelle Forschung
Förderdauer	2 Jahre, bis zu maximal 6 Jahre (3 x 2 Jahre)
Abschlussbericht	obligatorische Präsentation im Rahmen des jährlichen SPP-Kolloquiums, schriftlicher Abschlussbericht bis spätestens drei Monate nach Auslauf der letzten Förderung

5.2. Form des Antrags

Anträge auf Einrichtung eines Schwerpunktprogrammes sind in Anlehnung an die Beantragung eines Sonderforschungsbereichs der DFG aufzubauen. Ist dieser Aufbau erkennbar, kann eine individuelle Gestaltung erfolgen.

Neben der Benennung einer Sprecherin bzw. eines Sprechers ist für jedes Teilprojekt eine genaue Kostenaufstellung abzubilden, in entsprechender Form erfolgen die Zuweisung und die Bewirtschaftung der jeweils bewilligten Mittel an die einzelnen Teilprojektleitungen.